

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Klein-
kläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Weißbach
vom 25. September 1995 in der Fassung vom 21. Oktober 2019

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 17. Oktober 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Gebührenhöhe - erhält folgende Neufassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| - bei Kleinkläranlagen für jeden cbm Schlamm | 32,16 €; |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden cbm Entleerungsgut | 21,33 €. |

Angefangene cbm werden bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 18. Oktober 2022

Rainer Züfle
Bürgermeister